

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“

vom 03.05.2022

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), wird verordnet:

Präambel

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Der Kreis Dithmarschen möchte das naturraumtypische Landschaftsbild, das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Geest um Immenstedt“ insbesondere durch ein abwechslungsreiches Relief mit Höhenlagen von bis zu 50 m über NN, in die Geest eingeschnittene schmale Niederungsbereiche, kleine, unterschiedlich strukturierte Waldstandorte, einige Fließgewässer, das engmaschige, zum Teil historische Knicknetz sowie einen ausgedehnten Niederungs- und Moorbereich geprägt ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Hierzu wird eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG erlassen.

Zur Sicherstellung des Schutzzwecks ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) vorgesehen. Die etwaigen Einschränkungen dürfen dabei nicht weiterreichen, als dies zur Sicherstellung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzregimes ist eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Interessen erfolgt. Den Interessen der Landwirtschaft an der Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist dabei umfassend Rechnung getragen worden, zumal von den landwirtschaftlichen Betrieben wesentlich zum Erhalt des bestehenden naturraumtypischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft beigetragen wird.

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Hohe Geest um Immenstedt“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist zum Teil besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193). Die diesbezüglich geltenden Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 des LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 2.363 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Teilfläche 1

Die Grenze beginnt an der Straße „Weide Tellingstedt“, östlich von Welmbüttel an der südöstlichen Ecke des Waldgebietes und verläuft Richtung Norden und anschließend nach Osten entlang des Waldstückes. Von dort verläuft die Grenze dem WEA-Puffer folgend zunächst nach Südosten und macht einen Bogen in Richtung der Immenstedter Str. (L 149). Diese kreuzt sie von West nach Ost und läuft dann gleichbleibend nach Osten bis zum Lüschenweg. Mit geringen Knicken läuft die Grenze weiter nach Osten bis zum Lenderweg (K 39). Anschließend umfährt die Grenze den Siedlungsentwicklungsbereich von Osterrade westlich, südlich und östlich bis zur Albersdorfer Straße (L 148). Die Grenze geht weiter in Richtung Norden und verläuft dann parallel zur L 148 nach Osten entlang eines Wirtschaftsweges und trifft unterhalb von Süderrade wieder auf die L 148. Nach Südosten abknickend verfolgt die Grenze den Lauf der Süderau ein Stück, anschließend den Gehölzbestand bis zur Straße „Zur Eider“ (K 37), der sie auf nördlicher Seite nach Osten folgt. Vor den Siedlungsbereichen verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung mit ein paar Abzweigungen weiter und geht dabei bis an die westliche Seite des Offenbütteler Moors. Die Grenze macht einen Bogen nach Westen, kreuzt dabei das Gewässer „Viehbek“ und bleibt dann nach einer südlichen Ausrichtung westlich des Gewässers „Querenbek“. Oberhalb der Ortschaft „Dammsknöll“ macht die Grenze einen Bogen nach Osten, Süden und wieder Westen, sie schließt damit zunächst nördlich der Straße „Dammsknöll“ (K 36) einige Häuser ein, verläuft dann weiter zunächst nach Süden und dann Westen und schließt damit weitere Teile der Ortschaft in das Gebiet ein. In süd- und dann westlicher Richtung macht die Grenze einen Knick auf die Hauptstraße zu (L 131), der sie marginal ein kurzes Stück folgt, um anschließend auf nördlicher Seite des Waldstückes beginnend nach Südwesten und anschließend Süden am Rand des Waldstückes zu verlaufen, bis an den Nord-Ostsee-Kanal heran an der Straße „Bornsbek“. Von dort verläuft die Grenze weiter entlang der Bornsbek und knickt dann nach Südwesten ab und folgt der nördlichen Seite der Gehölzgruppe. Anschließend folgt die Grenze in südwestlicher Richtung zunächst der Dorfstraße dann dem Niederungsbereich der Gieselau bis hin zur nordöstlichen Seite des LSG „Gieselautal“. Die Grenze verläuft nördlich des LSG „Gieselautal“ weiter. Von dort wird der Siedlungsentwicklungsbereich Wennbüttel östlich umfahren, in dem die Grenze nach Norden verläuft. Anschließend verläuft die Grenze östlich des Waldes zwischen den Ortslagen Wennbüttel und Bunsöh entlang nach Norden, dabei überquert sie das Gewässer „Bornsbek“ und trifft dann mit einem leichten Bogen nach Osten auf die Waldstraße oberhalb des Waldes. Die Grenze überquert die Straße und schließt ein Stück Land westlich des Waldweges in das LSG „Hohe Geest um Immenstedt“ mit ein. Von dort wird der Siedlungsentwicklungsbereich Bunsöh südlich, östlich und nördlich umfahren. Anschließend verläuft die Grenze Richtung Westen, südlich entlang der Straßen „Westerstraße“ und „Westerau“, bis sie gegenüber einer kleinen Gehölzgruppe nach Norden weiter verläuft. Sie bleibt zwischen den Orten „Immenstedt“ im Osten und „Schrum“ im Westen und macht dabei ein paar Abzweigungen nach Westen, bis sie nördlich wieder auf die Straße „Weide Tellingstedt“ trifft.

Teilfläche 2

Die Grenze verläuft in östlicher Richtung entlang der Tellingstedter Str. (B 203), beginnend am südöstlichen Rand der Ortschaft Lüdersbüttel bis kurz vor der Kreuzung mit der Hauptstraße. Von dort wird der Siedlungsentwicklungsbereich Wrohm westlich umgangen, dann läuft die Grenze weiter nach Süden, bis sie auf den Kirchenweg stößt. Die Grenze folgt dem Kirchenweg auf nördlicher Seite Richtung Westen bis zur Kreuzung mit der Bahnhofsstraße. Von dort verfolgt sie den Weg auf der östlichen Seite in Richtung Norden, bis sie wieder auf die B 203 südlich der Ortschaft Lüdersbüttel trifft.

- (2) Das Gebiet liegt in den Gemeinden Bunsöh, Immenstedt, Offenbüttel, Osterrade, Schrum, Süderdorf, Tellingstedt, Wennbüttel, Welmbüttel und Wrohm.
- (3) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Karten. Er ist in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40.000 rot schraffiert dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird als Zone besonderer Empfindlichkeit die Zone „Übergangsbereich“ gebildet. Der sonstige Teil des Landschaftsschutzgebietes wird nachfolgend als „zentrale Zone“ bezeichnet. Teile der Zonen „Geestbereiche“ und „Übergangsbereich“ sind zudem als „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ dargestellt.
- (5) Die Zone „Übergangsbereich“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 gelb-rot schraffiert dargestellt.
- (6) Der „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 rosa-weiß in der Zone „Geestbereich“ bzw. rosa-gelb im Bereich der Zone „Übergangsbereich“ von links oben nach rechts unten schraffiert dargestellt.
- (7) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung, für die Zone „Übergangsbereich“ und für den „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2.3 beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (8) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind beim Amt Kirchspiellandgemeinden Eider und beim Amt Mitteldithmarschen niedergelegt.
- (9) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst einen strukturreichen Raum, welcher durch ein abwechslungsreiches Relief mit Höhenlagen von bis zu 50 m über NN, in die Geest eingeschnittene, schmale Niederungsbereiche, kleine, unterschiedlich strukturierte Waldstandorte, einige Fließgewässer, einem engmaschigen, zum Teil historischem Knicknetz sowie durch einen ausgedehnten Niederungs- und Moorbereich gekennzeichnet ist.

Bis auf die Landschaftsschutzgebiete „Schalenstein bei Bunsöh“ und „Gieselautal“ sowie die gesetzlich geschützten Biotop unterliegen die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Niederungsbereiche in ihrer Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Ziel ist es, das für diesen Übergangsbereich zwischen den hohen Moränenzügen mit starker Reliefenergie im Westen und den flachen Niederungsbereichen im Osten typische, vielfältige und kulturhistorische Landschaftsbild mit seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und die Erholung zu erhalten.

Neben ihrer besonderen landschaftsbildprägenden Bedeutung haben das Schutzgebiet aufgrund seiner Naturraumausstattung eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Die gut ausgebaute Erholungsinfrastruktur ermöglicht ein aktives Erleben dieses landschaftlich reizvollen Gebietes.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebietes begründet sich insbesondere in dem in Teilbereichen vorhandenen historischen Knicknetz, den alten Bauernwäldern sowie den archäologischen Denkmälern als Zeugnisse historischer Siedlungsstrukturen.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 2. die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die „zentrale Zone“ ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit dem markanten Geestrücken, den weiteren Höhenlagen sowie der eingebetteten Niederung Westerau,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 3. der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
 4. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.
- (4) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die Zone „Übergangsbereich“ ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit den markanten Höhenlagen, Geestspitzen, den in die Geest eingeschnittenen, schmalen Niederungen der Viehbek, des Laufgrabens, des Mühlenbachs und der Bornsbek sowie der Übergänge zu diesen Niederungen,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 3. der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
 4. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 2. Stromleitungen ≥ 110 kV zu errichten oder bestehende Stromleitungen ≥ 110 kV wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. S. 301),
 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und zum Ausbau bestehender Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. der Neu- und Ausbau von Radwegen an vorhandenen Straßen,
 7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschl. Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschl. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,
 10. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberfläche nicht übersteigt,
 11. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 2 ha,

12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erforschung von archäologischen Denkmälern sowie
13. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Absatz 1 Nummer 10 gilt nicht für die Zone „Übergangsbereich“. In der Zone „Übergangsbereich“ ist die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau) zulässig, wenn eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung (auch Gewässerausbau) eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante nicht übersteigt.
- (3) Absatz 1 Nummer 11 gilt nicht für die Zone „Übergangsbereich“.
- (4) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen sowie Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen. Solar-Freiflächenanlagen sind zulässig bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4 ha.
- (2) § 6 Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (3) In der „zentralen Zone“ ist die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 50 m zulässig, in der Zone „Übergangsbereich“ ist die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 30 m zulässig.

§ 7 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Für den Bereich der „zentralen Zone“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen mit einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von über 4 ha,
 3. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m³,
 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,

5. Windenergieanlagen, deren Umgebungsradius, der sich aus der 15-fachen Gesamthöhe ergibt, vollständig im in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten dargestellten „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ liegt,
 6. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 50 m,
 7. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 8. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberkante übersteigt,
 9. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 2 ha und
 10. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Für die Zone „Übergangsbereich“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen mit einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von über 4 ha,
 3. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m³,
 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,
 5. Windenergieanlagen, deren Umgebungsradius, der sich aus der 15-fachen Gesamthöhe ergibt, vollständig im in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten dargestellten „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ liegt,
 6. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 7. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 8. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante übersteigt,
 9. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen sowie

10. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (5) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen

- a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
- b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Stromleitungen ≥ 110 kV errichtet oder bestehende Stromleitungen oder im Zusammenhang mit Stromleitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
- c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
- d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
- e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
- f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit die Zulassung, Genehmigung oder Befreiung oder die Auflagen auf die Bußgeldvorschriften verweisen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den 03.05.2022

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck